

Bundesforum Vormundschaft und Pflegschaft 2019

27.-29. Mai 2019 in Bonn

Starke Vormundschaft, Starke Kinder!

Zukunftswerkstatt 5: Kind zwischen (zu) vielen Helfenden? Zukunftsvisionen zu einem schwierigen Thema

Referent*innen: Prof. em. Dr. jur. Helga Oberloskamp und Matthias Bisten

§ 1776 BGB-E Mehrere Vormünder

- (1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.
- (2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

§ 1777 BGB-E Zusätzlicher Pfleger

(1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Eine Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

(2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,

1. von Amts wegen, wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
2. auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung nicht dem Wohl des Mündels widerspricht, oder
3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.

Die Zustimmung gemäß den Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1778 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

§ 1778 BGB-E Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson

(1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne

Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn

1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
2. die Pflegeperson oder der Vormund der Übertragung zustimmt und
3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.

Der entgegenstehende Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

(2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen.

(3) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

(4) § 1777 Absatz 2 gilt entsprechend. Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1777 kann die Pflegeperson nicht zum Pfleger bestellt werden.

§ 1793 BGB-E

Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger

(1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.

(2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet.

(3) Der nach § 1777 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.

(4) Der nach § 1778 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.

(5) In den Fällen von Absatz 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

§ 1794 BGB-E Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten

(1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen

1. Ehegatten, die gemeinschaftlich Vormünder sind,

2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,

3. dem Vormund und dem nach § 1777 oder § 1778 bestellten Pfleger.

(2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§ 1797 BGB-E Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson

(1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen in der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.

(2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1793 Absatz 2 entsprechend.

(3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die

1. den Mündel

a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder

b) in sonstigen Wohnformen

betreut und erzieht oder

2. die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§ 1798 BGB-E Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson

(1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(2) Absatz 1 findet auf die Person gemäß § 1797 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(3) Der Vormund kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.

Bundesforum
Vormundschaft und Pflegschaft
27. – 29. Mai 2019 im Bonn

5. Zukunftswerkstatt
Kind zwischen (zu) vielen Helfenden? Zukunftsvisionen
zu einem schwierigen Thema

- * Kinder und Jugendliche haben oft neben der Vormundschaft oder Pflegschaft viele weitere Bezugspersonen: die Fachkraft des sozialen Dienstes, die Bezugsbetreuerin oder den Bezugsbetreuer, weitere Erziehende oder die Pflegeeltern, die Fachkraft des Pflegekinderdienstes, die Person aus der Verfahrensbeistandschaft . Und es kommt dazu, dass viele Personen im Laufe der Zeit wechseln.
- * In dieser Zukunftswerkstatt soll erörtert werden, was das für Kinder und Jugendliche bedeutet und welche positiven Visionen sich entwickeln lassen.

Fallbeispiel Patrizia:

- * Patrizia wurde 8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin geboren.
- * Die Mutter leidet unter Borderline und neigt zur extremen Impulsausbrüchen. Dazu kommt ein intensiver Drogenkonsum.
- * Die Mutter steht zum Zeitpunkt der Geburt unter Betreuung.
- * Der Mutter wird kurz nach der Geburt die elterliche Sorge entzogen und auf das Jugendamt übertragen.

Fallbeispiel Patrizia:

- * Patrizia wird sehr schnell in einer Pflegefamilie untergebracht.
- * Die Mutter und Großeltern haben regelmäßig Kontakt zu Patrizia.
- * Nach kurzer Zeit treten erste Probleme bei den Umgangskontakten auf. Die Pflegeeltern wollen Sicherheit bezüglich des Verbleibens von Patrizia.
- * Die Umgangskontakte werden über Jahre regelmäßig durch eine Fachkraft begleitet.
- * Die Mutter stabilisiert sich, beendet eine Ausbildung und lebt in einer neuen Partnerschaft.

Fallbeispiel Patrizia:

- * 2018 endet das Überprüfungsverfahren mit dem Ergebnis, dass die Vormundschaft beim Jugendamt verbleibt.

Fallbeispiel 1:



Fallbeispiel Dennis

- * Dennis wird im Alter von ca. 8 Monaten in Obhut genommen.
- * Die Mutter ist drogensüchtig und zu keiner Zusammenarbeit mit dem Jugendamt bereit.
- * Der Vater von Dennis ist der Dealer der Mutter und verbüßt eine langfristige Haftstrafe.
- * Der Mutter wird die elterliche Sorge entzogen und auf das Jugendamt übertragen.
- * Es folgt die Unterbringung in einer Pflegefamilie.
- * Mit 6 Jahren kommt es zur Namensänderung.

Fallbeispiel Dennis

- * Als Dennis 10 Jahre alt ist, bekommt er aufgrund eines Zuständigkeitswechsels einen neuen Vormund und eine neue fallführende Kraft.
- * Mit 12 Jahren gibt es immer mehr Konflikte in der Pflegefamilie .
- * Im Alter von 14 Jahren kommt es zur Beendigung des Pflegeverhältnisses .
- * Danach wird Dennis bis zum 17. Lebensjahr in drei Jugendhilfeeinrichtungen in Süddeutschland untergebracht.

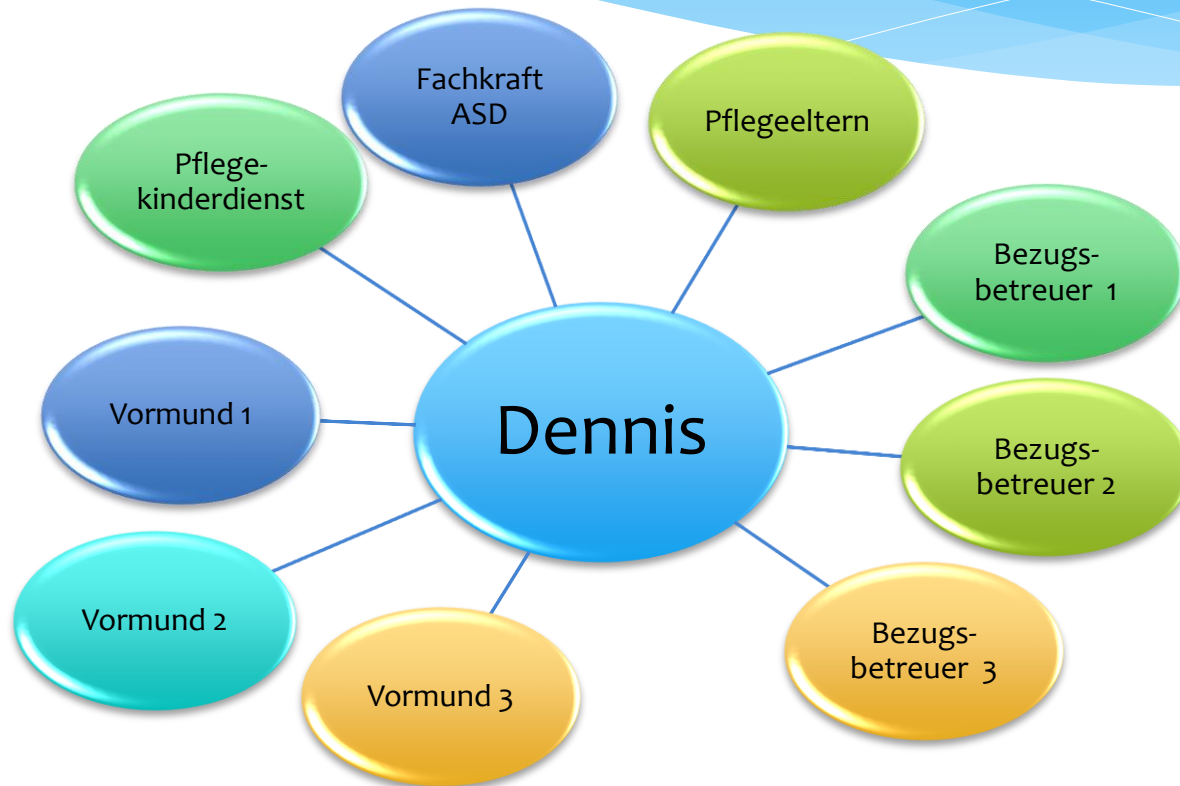
Fallbeispiel Dennis

- * Jede Einrichtung ist mit einem neuen Bezugsbetreuer verbunden.
- * Dennis bekommt während seiner Zeit in Süddeutschland einen neuen Vormund.
- * Nachdem alle Maßnahmen gescheitert sind, kommt er zurück in den Zuständigkeitsbereich seines Heimatjugendamtes.
- * Hier wird er bis zur Volljährigkeit in einem möblierten Zimmer untergebracht.
- * Er bekommt seinen alten Vormund zurück.

Fallbeispiel Dennis

- * Dennis nimmt wieder Kontakt zu seiner Pflegefamilie auf.
- * Er ist inzwischen selber Vater geworden, hat eine Ausbildung abgeschlossen und einen festen Arbeitsplatz.

Fallbeispiel 2:



Beschwerde- und Kritikphase

- * Erfahrungen (positive und negative), Unmut und Ärger zu diesem Thema.
 - * Kartenabfrage (20 min.)
- * Zusammenfassung.

Phantasie- und Utopiephase

- * Sammeln von Ideen ohne Begrenzung des Wunschhorizontes.
 - * Gruppenarbeit (20 min.)
- * Zusammenfassung

Realisierungsphase

- * Sammeln von max. drei zentralen Zukunftsideen und oder Wünschen und Vorschlägen an das Bundesforum.
- * Plenum
- * „Baustein“

§1776 -1778 BGB-E

- * § 1776 Mehrere Vormünder
- * (1) Ehegatten können gemeinschaftlich zu Vormündern bestellt werden.
- * (2) Für Geschwister soll nur ein Vormund bestellt werden, es sei denn, es liegen besondere Gründe vor, einen Vormund für einzelne Geschwister zu bestellen.

- * 1777 Zusätzlicher Pfleger
- * (1) Das Familiengericht kann bei Bestellung eines ehrenamtlichen Vormunds mit dessen Einverständnis einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf einen Pfleger übertragen, wenn die Übertragung dieser Angelegenheiten dem Wohl des Mündels dient. Eine Übertragung ist auch nachträglich möglich, wenn der Vormund zustimmt.

§1776 -1778 BGB-E

- * (2) Die Übertragung ist ganz oder teilweise aufzuheben,
 - * 1. von Amts wegen, wenn sie dem Wohl des Mündels widerspricht,
 - * 2. auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson, wenn der jeweils andere Teil zustimmt und die Aufhebung nicht dem Wohl des Mündels widerspricht, oder
 - * 3. auf Antrag des Mündels, der das 14. Lebensjahr vollendet hat, wenn Vormund und Pfleger der Aufhebung zustimmen.
- * Die Zustimmung gemäß den Nummern 2 und 3 ist entbehrlich, wenn ein wichtiger Grund für die Aufhebung vorliegt.
- * (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über die Pflegschaft für Minderjährige entsprechend. Neben einem Pfleger nach § 1810 oder § 1778 kann ein Pfleger nach Absatz 1 nicht bestellt werden.

§1776 -1778 BGB-E

- * § 1778 Übertragung von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson
- * (1) Das Familiengericht überträgt auf Antrag des Vormunds oder der Pflegeperson einzelne Sorgeangelegenheiten oder eine bestimmte Art von Sorgeangelegenheiten auf die Pflegeperson als Pfleger, wenn
- * 1. der Mündel seit längerer Zeit bei der Pflegeperson lebt oder bereits bei Begründung
- * des Pflegeverhältnisses eine persönliche Bindung zwischen dem Mündel und der Pflegeperson besteht,
- * 2. die Pflegeperson oder der Vormund der Übertragung zustimmt und
- * 3. die Übertragung dem Wohl des Mündels dient.
- * Der entgegenstehende Wille des Mündels ist zu berücksichtigen.

§1776 -1778 BGB-E

- * (2) Sorgeangelegenheiten, deren Regelung für den Mündel von erheblicher Bedeutung ist, werden der Pflegeperson nur mit dem Vormund gemeinsam übertragen.
- * (3) Den Antrag nach Absatz 1 kann auch der Mündel stellen, wenn er das 14. Lebensjahr vollendet hat. Für die Übertragung ist die Zustimmung des Vormunds und der Pflegeperson erforderlich.

§§ 1793-1794 BGB-E

- * § 1793 Gemeinschaftliche Führung der Vormundschaft, Zusammenarbeit von Vormund und Pfleger
- * (1) Ehegatten führen die ihnen übertragene Vormundschaft gemeinschaftlich.
- * (2) Vormünder und Pfleger sind zur gegenseitigen Information und Zusammenarbeit im Interesse des Mündels verpflichtet.
- * (3) Der nach § 1777 bestellte Pfleger hat bei seinen Entscheidungen die Auffassung des Vormunds einzubeziehen.
- * (4) Der nach § 1778 bestellte Pfleger und der Vormund entscheiden in Angelegenheiten, für die ihnen die Sorge gemeinsam zusteht, in gegenseitigem Einvernehmen.
- * (5) In den Fällen von Absatz 1 und 4 gilt § 1629 Absatz 1 Satz 2 und 4 entsprechend.

§§ 1793-1794 BGB-E

- * § 1794 Entscheidung bei Meinungsverschiedenheiten
- * (1) Das Familiengericht entscheidet auf Antrag über die hinsichtlich einer Sorgeangelegenheit bestehenden Meinungsverschiedenheiten zwischen
 - * 1. Ehegatten, die gemeinschaftlich Vormünder sind,
 - * 2. mehreren Vormündern, die eine gemeinsame Sorgeangelegenheit von Geschwistern zu besorgen haben,
 - * 3. dem Vormund und dem nach § 1777 oder § 1778 bestellten Pfleger.
- * (2) Antragsberechtigt sind der Vormund, der Pfleger und der Mündel, der das 14. Lebensjahr vollendet hat.

§§ 1797-1798 BGB-E

- * § 1797 Verhältnis zwischen Vormund und Pflegeperson
- * (1) Der Vormund hat auf die Belange der Pflegeperson Rücksicht zu nehmen. Bei Entscheidungen in der Personensorge soll er die Auffassung der Pflegeperson einbeziehen.
- * (2) Für das Zusammenwirken von Vormund und Pflegeperson gilt § 1793 Absatz 2 entsprechend.
- * (3) Der Pflegeperson steht eine Person gleich, die
 - * 1. den Mündel
 - * a) in einer Einrichtung über Tag und Nacht oder
 - * b) in sonstigen Wohnformen
 - * betreut und erzieht oder
 - * 2. die die intensive sozialpädagogische Betreuung des Mündels übernommen hat.

§§ 1797-1798 BGB-E

- * § 1798 Entscheidungsbefugnis der Pflegeperson
- * (1) Lebt der Mündel für längere Zeit bei der Pflegeperson, ist diese berechtigt, in Angelegenheiten des täglichen Lebens zu entscheiden und den Vormund zu vertreten. § 1629 Absatz 1 Satz 4 gilt entsprechend.
- * (2) Absatz 1 findet auf die Person gemäß § 1797 Absatz 3 entsprechende Anwendung.
- * (3) Der Vormund kann die Befugnisse nach Absatz 1 und 2 einschränken oder ausschließen, wenn dies zum Wohl des Mündels erforderlich ist.